



UG*youunion

Unabhängige Gewerkschafter*innen in der youunion

1040 Wien, Belvederegasse 10/1

Wien, 19.02.2026

Magistratsabteilung 11
Rüdengasse 11
1030 Wien

Stellungnahme der UG*youunion zur Änderung des Wiener Kinder- und Jugendhilfegesetzes 2013 - WKJHG 2013

Die UG*youunion - Unabhängige Gewerkschafter*innen in der youunion, Landesgruppe Wien, stellt ihrer Stellungnahme, zur Gesetzesnovelle des WKJHG 2013, voran, dass **bundesweit einheitliche Regelungen in der Kinder- und Jugendhilfe** geschaffen werden müssen. Kinder, Jugendliche und Familien müssen in ganz Österreich auf vergleichbare Standards und Schutzmechanismen vertrauen können. **Kinderschutz darf nicht vom Wohnort abhängen.** Einheitliche Regelungen schaffen Transparenz und stärken die Qualität im Kinderschutz, für die betreuten Familien ebenso wie für die Bediensteten öffentlicher und privater Träger.

Die vorliegende Gesetzesnovelle des WKJHG 2013 ist grundsätzlich zu begrüßen. Positiv bewerten wir, dass zentrale Aufgaben und Befugnisse der Wiener Kinder- und Jugendhilfe klarer definiert werden und damit mehr Rechtssicherheit in einem hochsensiblen Handlungsfeld geschaffen wird. Besonders die Konkretisierungen im Bereich der Gefährdungsabklärung stellen einen wichtigen Schritt für gelingenden Kinderschutz dar.

Neben den positiven Aspekten der Gesetzesnovelle sind jedoch auch Änderungen vorgesehen, die einem qualitativen Kinderschutz aus unserer Sicht entgegenstehen und im Folgenden dargestellt werden.

1. Fachliche Ausrichtung (§ 6 Abs. 5) – pädagogische Fachkräfte

Die Gesetzesnovelle sieht vor, dass zukünftig auch andere Berufsgruppen als pädagogische Fachkräfte eingestellt werden können. Demnach sollen künftig auch Absolvent*innen bzw. Studierende (siehe § 6 Abs. 5) der Bildungswissenschaften, der Psychologie, der klinischen Psychologie oder der Psychotherapie in sozialpädagogischen Einrichtungen eingesetzt werden.

Unter Ziffer 1b werden Absolvent*innen von gleichwertigen Ausbildungen angeführt, wobei weder im Gesetz noch in den Erläuterungen näher darauf eingegangen wird, welche Ausbildungen als gleichwertig erachtet werden. Ohne konkretere Ausgestaltung der Anforderungen für „Gleichwertigkeit“ besteht die hohe Gefahr eines Herabsetzens des erforderlichen Ausbildungsniveaus.

Mit dem Sozialarbeits-Bezeichnungsgesetz 2024 wurden bundesweit klare Regelungen zur Berufsbezeichnung Sozialarbeiter*in und Sozialpädagog*in geschaffen, die an definierte Ausbildungskriterien geknüpft sind. Die Gesetzesnovelle **untergräbt die eingeführten Qualitätsstandards**, da sich die erforderlichen Ausbildungskriterien in den künftig möglichen Berufsgruppen nicht wiederfinden. Damit wird die angestrebte Professionalisierung im Kinderschutz geschwächt.

Als Begründung für diese Änderung wird in den Erläuterungen Multiprofessionalität angeführt. Tatsächlich entsteht dadurch jedoch keine multiprofessionelle Zusammenarbeit, sondern die **funktionale Ersetzung sozialpädagogischer Fachkräfte**. Die betroffenen Personen würden entsprechend ihrer Tätigkeit als Sozialpädagog*innen angestellt werden und nicht entsprechend ihrer Profession. Eine ihrer Ausbildung entsprechende Beschäftigung würde höhere Personalkosten verursachen. Da laut Vorblatt angegeben wird, dass keine zusätzlichen Kosten durch die Änderung des Gesetzes zu erwarten sind, ist faktisch von einer **Substitution sozialpädagogischer Fachkräfte** auszugehen.

Die Regelung führt daher zu einer **Deprofessionalisierung sozialpädagogischer Arbeit** und schwächt dieses, für den Kinderschutz essenzielle Handlungs- und Berufsfeld.

Multiprofessionalität bedeutet Zusammenarbeit unterschiedlicher Professionen – nicht deren Austauschbarkeit. Fachkräftemangel darf nicht durch Absenkung fachlicher Standards gelöst werden, sondern durch bessere Arbeitsbedingungen, Ausbildungs-offensiven und langfristige Personalpolitik.

Deprofessionalisierung sozialpädagogischer Arbeit nimmt hier sehr wohl Einfluss auf „wirtschaftspolitische Auswirkungen“ wie im Vorblatt angeführt. Eine Stärkung des Kinderschutzes kann natürlich zu einem verbesserten sozialen Zusammenhalt führen, es ist allerdings fraglich, ob aus konsumentenschutzpolitischer Sicht hier ein Qualitätsmangel eingeführt wird. Im Zusammenhang mit dem WKJHG 2013 bedeutet dies, dass Kinder- und Jugendliche als Konsument*innen einer Leistung zu betrachten sind, und dass sie das Recht auf die bestmögliche Betreuung haben.

2. Krisenzentren und stationäre Gefährdungsabklärung (§ 27 / § 46)

Kritisch zu betrachten ist die Streichung des bisherigen eigenständigen § 27 „Krisenzentren“ und dessen Verschiebung in Abschnitt 6, „Sozialpädagogische Einrichtungen“ unter § 46. Krisenzentren werden damit nicht mehr explizit im Zusammenhang mit der Gefährdungsabklärung genannt.

Krisenzentren sind speziell für Gefährdungsabklärungen eingerichtete und dafür ausgestattete Einrichtungen:

- spezifische räumliche Ausstattung
- spezialisiertes Personal inkl. erhöhtem Personalbedarf
- klare Abklärungskonzepte
- kurzfristige Schutz- und Stabilisierungsmöglichkeiten

Die stationäre Gefährdungsabklärung muss – aufgrund der fachlichen Anforderungen - zwingend im Krisenzentrum stattfinden.

Eine Vermischung mit Wohneinrichtungen, die für die Betreuung im Rahmen der Vollen Erziehung ausgelegt sind, gefährdet die Professionalität und den Schutzauftrag im Rahmen der stationären Gefährdungsabklärung.

Krisenzentren müssen daher gesetzlich eindeutig der Gefährdungsabklärung zugeordnet bleiben.

3. Erweiterte Auskunftsbefugnisse (§ 14) – Schutz der Fachkräfte

Die Erweiterung der Auskunftsmöglichkeiten im Rahmen der Gefährdungsabklärung - Einholung von Auskünften aus der zentralen Gewaltschutzdatei gemäß § 58c Sicherheitspolizeigesetz, Auskünfte nach §§ 9 und 9a Strafregistergesetz sowie aus der zentralen Informationssammlung gemäß § 57 Sicherheitspolizeigesetz - wird grundsätzlich positiv bewertet. Die Einholung von Daten aus Gewaltschutzdatei, Strafregister und zentraler Informationssammlung kann zu einer verbesserten Risikoeinschätzung beitragen.

Allerdings entstehen dadurch **erhebliche Verantwortungs- und Haftungsfragen** für Fachkräfte. Da es sich um eine Kann-Bestimmung handelt, entsteht ohne klare Vollzugsregeln **erhebliche Rechtsunsicherheit**.

Zum Schutz der Bediensteten braucht es verbindliche Vorgaben:

- wann welche Abfragen durchgeführt werden müssen bzw. dürfen
- wie die Ergebnisse zu bewerten sind
- wer Zugriff erhält
- in welcher Form die aus diesen Abfragen erlangten Informationen weitergegeben werden dürfen

- welche Dokumentationsstandards gelten

Diese Regelungen müssen verpflichtend in Durchführungsrichtlinien festgelegt werden.

Ohne diese Konkretisierung wird **Verantwortung auf einzelne Fachkräfte verlagert, statt strukturell geregelt**, und trägt in keiner Weise zu einer Qualitätsverbesserung bei.

Diese gesetzliche Erweiterung der Befugnisse, muss daher zwingend von organisatorischen Schutzmaßnahmen für Bedienstete begleitet werden.

4. Zusammenarbeit (§ 17) - mit anderen Einrichtungen

Die Möglichkeit zur Einberufung von Helfer*innenkonferenzen wird ausdrücklich begrüßt. Insbesondere müssen Einrichtungen des **Gesundheitsbereichs ausdrücklich mit umfasst** sein, da besonders im Gesundheitsbereich oftmals standesrechtliche Verschwiegenheitspflichten vorab eine umfassende Klärung der rechtlichen Rahmenbedingungen erfordern, bevor ein Austausch über für das Kindeswohl relevante Inhalte möglich ist.

Darüber hinaus sollte nicht nur der Informationsaustausch, sondern auch die **aktive Informationsbeschaffung und anderen Settings, wie z.B. durch telefonische Nachfragen, ausdrücklich umfasst sein**.

Die Konkretisierung der Mitwirkungspflichten, von Eltern oder sonstigen mit der Pflege und Erziehung betrauten Personen, bei der Gefährdungsabklärung wird positiv bewertet.

Die Verpflichtung zur Mitwirkung und Ermöglichung der Gefährdungsabklärung sowie zur Bereitstellung von Informationen und zur Besichtigung von Räumlichkeiten stellt eine notwendige Klarstellung dar und erhöht die Handlungssicherheit der Fachkräfte.

5. Gesamtbewertung

Die Gesetzesnovelle enthält positive Verbesserungen zur Klarstellung von Abläufen, insbesondere im Rahmen der Gefährdungsabklärung. Für die UG*youunion, Landesgruppe Wien, bestehen jedoch wesentliche Bedenken hinsichtlich der Auswirkungen mancher Änderungen auf die Qualität des Kinderschutzes. Dies umfasst, wie oben beschrieben, sowohl Auswirkungen auf die betreuten Kinder und Familien als auch auf die Bediensteten, deren Kernaufgabe die Erfüllung des WKJHG ist.

Grundsätzlich gilt: **Gesetzliche Änderungen können nur dann wirksam sein, wenn sie von entsprechenden Ressourcen und strukturellen Rahmenbedingungen begleitet werden. Neue Aufgaben, erweiterte Befugnisse und zusätzliche Verantwortung für Fachkräfte müssen sich auch in ausreichend Zeit, Personal, Fortbildungen, Supervision und rechtlicher Absicherung widerspiegeln.**

Ohne diese Voraussetzungen bleiben gesetzliche Verbesserungen wirkungslos, erhöhen die Belastung der Beschäftigten und sind in den Arbeitsalltag nicht integrierbar. Damit würde das **Ziel der Novelle – die Stärkung des Kinderschutzes – verfehlt.**

Mit freundlichen Grüßen
für die UG*younion, Landesgruppe Wien

